

Positionen der Linkspartei.PDS, meine Positionen und Vorschläge

Der Hintergrund meiner Fragen nach dem Zugang zur Hochschule

Peer

Die Bildung junger Menschen ist eine der wichtigsten Aufgaben, die eine Gesellschaft hat. Junge Leute haben ein Recht auf eine qualitativ hochwertige und anwendbare Ausbildung. Als wichtige Schnittstelle zwischen Ausbildung und Berufsleben haben sich Praktika erwiesen. Daher bedarf es dringend einer rechtlichen Absicherung für Praktikantinnen und Praktikanten. Regeln für ein faires Praktikum sind nötig.

Daher hatte die Linksfraktion im Landtag Brandenburg den Antrag „Für ein faires Praktikum“ im Landtag gestellt (DS 4/3698). Mit dieser Initiative haben wir auch eine entsprechende Petition der DGB-Jugend beim Deutschen Bundestag unterstützt. Die Landesregierung wurde aufgefordert, sich beim Bund für eine entsprechende Änderung des Berufsbildungsgesetzes einzusetzen. Vor allem die Rechtssicherheit von Praktika ist einer der zentralen Punkte. Dazu gehören eine Definition, ein Vertrag, die Betreuung, die Zeugniserteilung sowie die Vergütung. Auch sollen die Personal- und Betriebsräte in die Einstellung und Betreuung von PraktikantInnen eingebunden werden. Das sind nur wenige, aber wichtige Kriterien, die schon viele der von Ausnutzung geprägten Praktika verhindern würden. Neben einer Definition von Kriterien, wie Praktika zu handhaben sind, muss aber auch ein Signal in das Land Brandenburg ausgesandt werden. Darum sollte ein Aufruf an alle Einrichtungen und Unternehmen im Land gehen, Praktikantinnen und Praktikanten in fairen Praktika zu beschäftigen.

Leider hat die Regierungskoalition unser Anliegen abgelehnt. Trotzdem bleibt das Thema wichtig. Zunächst sollen der Landtag und die Landesverwaltungen zur Einhaltung von fairen Praktika angehalten werden.

Es ist in der heutigen Zeit von zunehmender Bedeutung, in der Vorbereitung auf einen Beruf praktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Ob in der Schule, vor, während oder nach dem Studium – die Bereicherung durch Praktika ist wichtig und im Interesse junger Menschen. Der Komplex Praktika lässt sich in zwei große Bereiche teilen: jene Praktika, welche Bestandteil einer Schul-Fachhochschul- und Hochschulausbildung sind und solche, die eben außerhalb dieser formalen Ausbildung stehen. Der sicherlich größte Bereich ist der erste, prekär aber ist der zweite. Diese freiwilligen Praktika außerhalb der Schul- und Hochschulausbildung haben nur eine geringe rechtliche Absicherung. Wesentliche Punkte wie z.B. eine Vertragsniederschrift werden ihnen laut § 26 des Berufsbildungsgesetzes verweigert. Eine Vielzahl der Praktikantinnen und Praktikanten wird missbraucht und ausgebeutet. In ihren Urteilsbegründungen beziehen sich einige Arbeitsgerichte gar auf die Sittenwidrigkeit solcher negativen Beispiele für Praktika.

Hinzu kommt, dass Praktika häufig reguläre Arbeitsverhältnisse ersetzen. Um der Arbeitslosigkeit zu entgehen, „hangeln“ sich junge Menschen oft von einem Praktikum zum nächsten.

Per Exemplum erscheint als Flugblattreihe des MdL Peer Jürgens (V.i.S.d.P.), Fraktion der Linkspartei.PDS, Am Havelblick 8, 14473 Potsdam, 0331 9661556, Fax: 0331 9661505, peer.juergens@lt-dielinke-fraktion.brandenburg.de, www.peer-juergens.de
Redaktionsschluss: 1. Januar 2007
Für dieses Flugblatt wurden die Drucksachen DS 4/3698 und DS 4/3736 verwendet.

Exemplum 06

„Generation Praktikum“

Es gibt gute Gründe, Regierungshandeln zu hinterfragen. Im Landtag haben Abgeordnete das Recht, Fragen an die Landesregierung zu stellen. Die Regierung hat die Pflicht, diese nach bestem Wissen zu beantworten. So steht es in der Brandenburger Verfassung.

In dieser Reihe können Sie ausgewählte Fragen, die ich gestellt habe, und die entsprechenden Antworten nachlesen - per exemplum.

Wer ich bin? Mein Name ist Peer Jürgens, Student an der Uni Potsdam und Landtagsabgeordneter (Linkspartei.PDS). Mein Gebiet ist die Hochschul- und Wissenschaftspolitik.

Wie viele Personen haben 2005 ein freiwilliges Praktikum (nicht im Rahmen von Schule oder Studienordnungen) in Brandenburg absolviert?

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Entsprechende Statistiken gibt es nicht.

Wie hat sich diese Zahl im Verlauf der letzten fünf Jahre entwickelt?

Entsprechende Daten liegen nicht vor.

Wie verteilen sich die Praktika zwischen der Privatwirtschaft und öffentlicher Verwaltung?

Entsprechende Daten liegen nicht vor.

Wie viele PraktikantInnen wurden nach Abschluss des Praktikums in ein reguläres Arbeitsverhältnis übernommen?

Entsprechende Daten liegen nicht vor.

Wie hoch ist der Anteil der AbiturientInnen und HochschulabsolventInnen?

Entsprechende Daten liegen nicht vor.

Welche Zeitdauer hatten die Praktika?

Entsprechende Daten liegen nicht vor.

Welche Vergütung wurde den PraktikantInnen gewährt?

Entsprechende Daten liegen nicht vor.

Wie beurteilt die Landesregierung den Wert von Praktika allgemein?

Die Landesregierung befürwortet insbesondere solche Praktika, die Ausbildungsbestandteil oder Teil des Lehrplans sind. Sie sind charakterisiert durch klare Lernziele sowie eine Begleitung durch berufserfahrene Fachkräfte und vermitteln einen Eindruck von den Anforderungen der Arbeitswelt, von Berufsbildern und betrieblicher Arbeitsorganisation sowie praktische Umsetzungserfahrungen für von den Praktikantinnen und Praktikanten im Vorfeld erworbene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten.

Wie beurteilt die Landesregierung solche Praktika, bei denen es sich um verdeckte reguläre Beschäftigungsver-

hältnisse handelt und die sich am Rande der Ausbeutung bewegen?

Die Landesregierung hält aus arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Sicht solche Praktika für höchst problematisch.

Wie ist die rechtliche Stellung von PraktikantInnen?

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) aus dem Jahre 2003 ist ein Praktikant „...in aller Regel vorübergehend in einem Betrieb praktisch tätig, um sich die zur Vorbereitung auf einen - meist akademischen - Beruf notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen“. Dabei finde „keine systematische Berufsausbildung“ statt, auch wenn der Ausbildungszweck „im Vordergrund“ stehe. Die Tätigkeiten im Praktikum seien „häufig Teil einer Gesamtausbildung (...) und beispielsweise für die Zulassung zu Studium oder Beruf“ erforderlich. Praktika sind im § 26 „Andere Vertragsverhältnisse“ des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) geregelt. Für die Einstellung von Personen, für die kein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, sondern der Erwerb beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder beruflicher Erfahrungen, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes handelt, gelten besondere Maßgaben u. a. bei der Probezeit, der Vertragsniederschrift und bei der vorzeitigen Lösung des Vertragsverhältnisses. Gemäß § 26 i. V. m. § 17 BBiG haben Praktikanten grundsätzlich einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Handelt es sich bei dem Praktikum jedoch um den Bestandteil einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung, finden die Bestimmungen des BBiG lt. Rechtsprechung des BAG keine Anwendung.

Reichen die vorhandenen rechtlichen Regelungen nach Auffassung der Landesregierung aus?

Derzeit prüft die Bundesregierung, ob und in welchem Handlungsrahmen Aktivitäten zur Frage einer missbräuchlichen Nutzung von Praktika geboten sind. Eine Präzisierung des § 26 BBiG dahingehend, dass die missbräuchliche Ausnutzung von Praktikumsverhältnissen ausgeschlossen werden kann, wird von der Landesregierung für sinnvoll gehalten. Die Landesregierung wird sich mit dem Ergebnis der Prüfung auseinandersetzen.

In welchem Umfang und zu welchen Konditionen werden derzeit Praktika in der Landesverwaltung angeboten?

Über Praktika in der Landesverwaltung zum Stichtag 30.09.2006 gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Ressortsbereich	Anzahl	Art des Praktikums	Konditionen
Staatskanzlei	2	Pflicht	unentgeltlich
Ministerium des Innern	6 1	Pflicht freiwillig	unentgeltlich unentgeltlich
Ministerium der Finanzen	2	begleitend	unentgeltlich
Ministerium der Wirtschaft	1	Pflicht	unentgeltlich
Ministerium der Justiz	1	Pflicht	unentgeltlich
Ministerium für Arbeit/Soziales	4	Pflicht	unentgeltlich
Ministerium für Bildung/Jugend	3	Pflicht	unentgeltlich
Ministerium für Umwelt/Landwirtschaft	1 1 1	Pflicht begleitend freiwillig	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich
Ministerium für Infrastruktur	1	Pflicht	unentgeltlich
Ministerium für Wissenschaft	4	Pflicht	unentgeltlich
Hochschulen	8 13 1	Pflicht Ausbildung Schule	unentgeltlich unentgeltlich unentgeltlich

Quelle: DS 4/3736

Pflicht = Pflichtpraktika laut Studienordnung

begleitend = Studienbegleitendes Praktikum

Ausbildung = Praktika während der Ausbildung